

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 17.12.2025, Zahl: 817-1/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2022, Zahl: 61/2022 (Friedhofsordnung) wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Benützung der Aufbahrungsräume und für die Grabbenützung werden nachstehende angeführte Gebühren ab 01. Jänner 2026 eingehoben:

Altes Friedhofsfeld:

Einzelgrab	€ 20,00
Familiengrab	€ 30,00
Urnengrab	€ 25,00

Neue Friedhofsfelder:

Einzelgrab	€ 30,00
Familiengrab	€ 61,00
Urnengrab	€ 25,00
Natur-/Baumbestattung (30 Jahre Frist)	€ 1.030,00
Leichenhallenbenützungsgebühr je Aufbahrung	€ 161,00
Kühlbox je Aufbahrung	€ 33,00

§ 2 **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger für die unter § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Althofen der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 3 **Fälligkeit**

Die im § 1 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind bei Beerdigungen für die gesamte Grabstätte auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird die Grabbenützungsgebühr jährlich am 1. Juni fällig. Bei Natur-/Baumbestattung ist die Grabgebühr für 30 Jahre in Vorhinein zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18. April 2024, Zahl 817/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser